

Vorblatt

Ziele und wesentlicher Inhalt:

Die Novellierung dieser Verordnung bezweckt eine Verwaltungsvereinfachung im Rahmen der praktischen Verwendung und damit dienstlichen Ausbildung für Juristen und Juristinnen. Die vorgeschlagenen Regelungen ermöglichen erfahrenen Juristen und Juristinnen eine Nachsicht auf Absolvierung der praktischen Verwendung, wenn sie in den Landesdienst eintreten.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Anpassung der vorliegenden Verordnung führt zu keiner wesentlichen finanziellen Mehrbelastung für das Land Burgenland.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die vorgeschlagenen Regelungen haben keine unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen und Männer.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Die in dieser Verordnung enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Durch den vorliegenden Verordnungsentwurf werden keine Rechtsvorschriften der Europäischen Union berührt.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Besonderer Teil:

Zu Z 1 bis Z 3 (§ 13 Abs. 1 und 2):

In Anbetracht der umfangreichen fachlichen Qualifikationen und der mehrjährigen Berufserfahrung, die einige Bedienstete im juristischen Bereich erworben haben, wird festgelegt, dass diese von der Pflicht zur Absolvierung einer praktischen Verwendung befreit sind. Diese Regelung dient nicht nur der Anerkennung der bereits vorhandenen Kompetenzen und Erfahrungen der Bediensteten, sondern auch der effizienten Nutzung ihrer Fähigkeiten innerhalb der Organisation. Zudem soll dadurch die Attraktivität des Landes für Juristen und Juristinnen erhöht werden, da qualifizierte Fachkräfte momentan schwer am Markt zu finden sind. Die Entscheidung über die Befreiung wird im Einzelfall getroffen und basiert auf der Vorlage entsprechender Nachweise der Berufserfahrung sowie der fachlichen Eignung im Zuge des Auswahlverfahrens.

Für Bedienstete, die dennoch eine praktische Verwendung absolvieren, wird festgelegt, dass diese bei einer Bezirkshauptmannschaft im Ausmaß von sechs Monaten und nach Möglichkeit auch nur in einer Fachabteilung erfolgen kann.

Die Absolvierung der Module des Ausbildungslehrganges gemäß § 4 sowie der Modulblockprüfungen gemäß § 7 sind allen Bediensteten des Rechtskundigen Verwaltungsdienstes unter Berücksichtigung des § 11 vorgeschrieben.

Zu Z 4 (§ 17 Abs. 3):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.